



Newsletter German Desk

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Großkanzlei in Grenznähe möchten wir Sie über aktuelle und im Grenzverkehr zu beachtende rechtliche Fragestellungen auf dem Laufenden halten.



Außerdem möchten wir Sie auf den Blog unserer Kollegin Frau Kristina C. Adam hinweisen, in dem regelmäßig Wissenswertes aus verschiedenen Rechtsgebieten veröffentlicht wird. Den Blog finden Sie unter www.anwalt-in-den-niederlanden.de/.

Bei Fragen oder Anmerkungen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter des [German Desk](#) gerne zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte bei allen Fragen an Herrn Dr. Arjen S. Westerdijk (arjen.westerdijk@kienhuishoving.nl) oder Frau Petra M. Stickel (petra.stickel@kienhuishoving.nl), Telefon: 0031(0)53 4804332.

Grundstücks- und Immobilienrecht

Ein neuer Bestandteil unseres German Desk ist das Grundstücks- und Immobilienrecht. Wir begleiten Sie beispielsweise bei dem Verkauf, Ankauf oder der Finanzierung von Grundstücken/Immobilien. Darüber hinaus beraten wir Sie verlässlich zu Umweltfragen, öffentlich-rechtlichen Verordnungen, Mietverträgen oder hinsichtlich von Lasten und Einschränkungen.

Bei KienhuisHoving können Sie sich sicher sein, dass Ihnen professionelle Partner zur Seite stehen. Die Lage unserer Kanzlei unmittelbar an der deutschniederländischen Grenze garantiert Ihnen beste Erreichbarkeit. Dies ermöglicht unseren engagierten und erfahrenen Spezialisten eine optimale Begleitung und Beratung von deutschen Mandanten. Darüber hinaus können wir Ihnen moderate Honorarsätze im Vergleich zu den Großkanzleien aus dem Westen der Niederlande bieten.

Beschäftigen Sie sich bereits mit dem niederländischen Grundstücks- und Immobilienmarkt oder beabsichtigen Sie die Entwicklung entsprechender Aktivitäten, dann helfen wir Ihnen gerne weiter. Mit Ihnen zusammen finden wir praktische und einfallsreiche Lösungen.

Wir freuen uns auf ein persönliches Gespräch mit Ihnen und erlauben uns, in Kürze auch telefonisch an Sie heranzutreten.

Chantal Kolk, Notaranwältin Immobilienrecht
chantal.kolk@kienhuishoving.nl

Arjan ten Vergert, Notaranwarter Immobilienrecht
arjan.tenvergert@kienhuishoving.nl

Übersetzungen von Schriftstücken sind für das Gericht notwendig?

Nicht laut der niederländischen Prozessordnung!

Vor den niederländischen Gerichten wird Niederländisch gesprochen. Alle gerichtlichen Unterlagen – Klageschrift, Klageerwiderung etc. – müssen in niederländischer Sprache eingereicht werden. Ganz logisch, oder? Vielleicht auch nicht.... Denn, nirgends im niederländischen (Prozess)Recht steht geschrieben, dass die Verfahrenssprache Niederländisch ist und dass nur Schriftstücke in niederländischer Sprache akzeptiert werden.

Vor Kurzem musste sich das Landgericht Utrecht mit der Frage nach der Verfahrenssprache beschäftigen. In dieser Angelegenheit hatte die beklagte Partei einen Schriftsatz eingereicht, in dem Zitate in deutscher Sprache und ohne niederländische Übersetzung standen. Dabei handelte es sich um Zitate aus juristischen Gesetzeskommentaren, die – so kennt man es von deutschen Juristen – von Fachausdrücken durchtränkt waren, die ein normalsterblicher Muttersprachler nicht ohne Weiteres versteht (ganz abgesehen von einem niederländischen Richter). Das Gericht urteilte dann auch, dass die beklagte Partei die Zitate hätte übersetzen müssen, da sie nicht davon ausgehen könne, dass das Gericht und die Gegenseite diese Zitate verstehen würden. Das Gericht gründet sein Urteil auf Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: ein faires Verfahren und eine öffentliche Verhandlung. Zwar können Schriftstücke in anderen Sprachen in das Verfahren eingebracht werden, aber wenn man davon ausgehen muss, dass das Gericht und die Gegenseite diese nicht verstehen und deren Relevanz nicht beurteilen können, muss eine Übersetzung beigefügt werden.

Problematisch an diesem Urteil erscheint uns, dass eine Partei vorab gar nicht wissen kann, ob das Gericht der deutschen (oder einer anderen Fremdsprache) mächtig ist. So wissen wir aus eigener Praxis, dass viele niederländische Richter sehr gut Deutsch sprechen, wodurch ein Dolmetscher manchmal sogar überflüssig wird. Im Voraus zu erfahren, ob eine Übersetzung notwendig ist, ist schwierig. Also fertigt man „zur Sicherheit“ eine Übersetzung an, was allerdings dem Mandanten viele Kosten beschert, die vielleicht gar nicht nötig gewesen wären.

In der Praxis handhaben wir es so, dass wir (die meist umfangreichen) Beweisanlagen nicht ins Niederländische übersetzen, sondern nur die wichtigen Passagen in deutscher Sprache zitieren und nur diese ins Niederländische übersetzen. Denselben Prinzip folgen wir bei englischen Passagen. Bisher hat sich noch kein Richter beschwert. Im Gegenteil: hierdurch wird genau deutlich, was relevant ist und was nicht. Das spart Zeit, Geld und vor allem Nerven.

Kristina C. Adam, Advocaat Vertragsrecht/German Desk

kristina.adam@kienhuishoving.nl

Neuigkeiten aus dem Insolvenzrecht

Unser vorangegangener Newsletter enthielt einen Beitrag, in dem das Experimentieren einiger niederländischer Insolvenzgerichte (bisher die Landgerichte Amsterdam, Rotterdam, Oost-Brabant und Den Haag) mit einer Form des „pre-pack“ (hier: „*stille bewindvoering*“) beschrieben wurde. Am 5. November 2013 hat das Insolvenzgericht Overijssel (übereinstimmend mit den Insolvenzgerichten Midden-Nederland und Limburg) erklärt, die Form des pre-packs nicht zu unterstützen, solange eine gesetzliche Regelung fehlt.

Das sogenannte pre-pack bedeutet, dass das Insolvenzgericht auf Antrag (der Geschäftsführung) des Unternehmens einen „Sachwalter“ (hier: „*stille curator*“) einsetzt, bevor die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird. Dieser Sachwalter kann - relativ

ungestört - gemeinsam mit der Geschäftsführung des Unternehmens ausloten, ob - und falls ja, unter welchen Bedingungen - eine Fortführung des Unternehmens (going concern) nach einem Insolvenzverfahren möglich wäre.

Sobald innerhalb der Sachwaltungsphase die Bestandsaufnahme und eine geplante Fortführung (nahezu) abgeschlossen sind, wird im weiteren Verlauf ein Insolvenzantrag gestellt. Ausgangspunkt dabei ist, dass der Sachwalter, unmittelbar nach der Verkündung der Insolvenzeröffnung, zum erwartungsgemäßen Insolvenzverwalter bestellt wird, wobei dieser am Tag der Insolvenzeröffnung die Fortführung des Unternehmens systematisch durchführt. Dieses Verfahren wird auch oft mit dem Begriff "*pre-pack*" beschrieben.

Ziel des *pre-packs* ist eine Beschleunigung der Fortführung der wirtschaftlich lebensfähigen Unternehmensbestandteile nach dem Insolvenzverfahren.

Ein (beabsichtigter) Sachwalter muss bei seiner Aufgabenerfüllung die Interessen der gemeinsamen Gläubiger berücksichtigen. Damit ist der Sachwalter keine Aufsichtsperson oder Berater des Unternehmens. Ebenso wenig übernimmt er die Unternehmensleitung: Die Geschäftsführung behält bis zum Tag der Insolvenzeröffnung die Leitung und Verfügung über das Vermögen des Unternehmens. Der Sachwalter kann der Geschäftsführung jedoch Informationen erteilen, welche Vorbereitungen getroffen und welche Handlungen unterlassen werden müssen, um die Abwicklung eines möglichen Insolvenzverfahrens und eine eventuelle Fortführung zu beschleunigen. Unnötige Wertverluste des Unternehmens können somit vermieden und Erträge für Gläubiger im Insolvenzverfahren maximiert werden. Arbeitsplätze bleiben ebenfalls erhalten.

Da die Sachwaltung keinem gesetzlichen Rahmen unterliegt und nicht alle Insolvenzgerichte die Sachwaltung unterstützen, herrscht große Unklarheit über den Status eines Sachwalters. Es stellen sich die folgenden Fragen: Welche Aufgaben und Befugnisse besitzt und welche Rolle spielt ein Sachwalter? Was bedeutet dies für die Geschäftsführung eines Unternehmens?

Zur Beseitigung dieser Unklarheiten beabsichtigt das niederländische Justizministerium die Einführung einer gesetzlichen Grundlage für die Sachwaltung. In diesem Rahmen wurde von dem Ministerium am 22. Oktober 2013 ein Gesetzesentwurf erstellt (*het voorontwerp voor de Wet continuïteit ondernemingen*), der einen rechtlichen Rahmen für Verfahrensvorschriften und Regeln hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse der an einem *pre-pack* Beteiligten schafft. Bis zum 21. Januar 2014 können Reaktionen (normalerweise von Interessenverbänden von Banken, Rechtsanwälten, Richtern usw.) auf diesen Entwurf eingereicht werden (die sogenannte "*consultatieronde*"). Danach folgt eine eventuelle Überarbeitung des Entwurfs, woraufhin der Gesetzesentwurf offiziell eingereicht wird.

Über neue Entwicklungen werden wir Sie mit unserem Newsletter selbstverständlich auf dem Laufenden halten.

Mehr Informationen und der Gesetzesentwurf:

www.internetconsultatie.nl/wet_continuïteit_ondernemingen_i.

Hendrie Aarnink, *Advocaat Insolvenzrecht*

hendrie.aarnink@kienhuishoving.nl

Gerichtentscheid: Rechtsunwirksame Vertretung einer Gesellschaft bei Insolvenzantrag

Ein niederländischer Rechtsanwalt hat im Namen der X B.V. (hiernach: „die Gesellschaft“) mit einer Antragschrift den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt.

Das Gericht ist der Ansicht, dass die Gesellschaft bei diesem Insolvenzantrag ohne Befugnis vertreten wurde, und es wird sich daher in Bezug auf diesen Antrag für nicht zuständig erklären. Das Gericht begründet diesbezüglich, dass die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Gesellschafterbeschlusses über die eigene Antragstellung sowie zum Zeitpunkt dieser Antragstellung keine Geschäftsführung besaß. Dass die Gesellschafterversammlung eine Person gemäß der Satzung der Gesellschaft beauftragt hat, wurde weder vorgetragen noch nachgewiesen. Das Mandat der Kanzlei des Rechtsanwaltes beschränkt sich auf die Begleitung während des Insolvenzantrags. Mit diesem Mandat wurde also ebenso wenig eine Geschäftsführung bestellt.

Damit steht fest, dass die Gesellschaft nicht rechtswirksam vertreten werden konnte. Da das Auftreten als Bevollmächtigter durch den Rechtsanwalt für die Gesellschaft von dem (rechtswirksamen) Mandat der Gesellschaft abgeleitet wurde, war der Rechtsanwalt ebenso wenig befugt, den Antrag im Namen der Gesellschaft zu stellen.

Hendrie Aarnink, Advocaat Insolvenzrecht

hendrie.aarnink@kienhuishoving.nl

403: Die Konzernklärung in den Niederlanden

Die Zahl „403“ besitzt eine besondere Bedeutung im niederländischen Gesellschaftsrecht. Dieser Artikel aus dem zweiten Buch des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Artikel 2:403 BW) enthält die sogenannte Konzernklärung. Da in der Praxis diverse Fragen dazu existieren, folgt hier eine grobe Erläuterung dieser gesetzlichen Bestimmung.

Folgen der Erklärung

Mit der Konzernklärung übernimmt die Muttergesellschaft die Haftung für die Schulden der Tochtergesellschaft. Die Tochtergesellschaft ist dadurch von der Erstellung und Veröffentlichung eines eigenen Jahresabschlusses befreit. Gleichzeitig ist die Mutter zur Konsolidierung der Angaben in dem eigenen Jahresabschluss verpflichtet. Gläubiger können diese Haftung demnach als Entschädigung für den fehlenden Jahresabschluss betrachten. Allerdings muss die Mutter nicht unbedingt Gesellschafterin der Tochter sein. Jedoch müssen Mutter und Tochter derselben Gruppe angehören. Ebenso kann die Mutter Konzernklärungen für mehrere Gesellschaften derselben Gruppe abgeben.

Allerdings beschränkt sich die Abgabe einer solchen Erklärung auf niederländische Gesellschaften. Zwar könnte eine ausländische Muttergesellschaft grundsätzlich eine Konzernklärung für eine niederländische Tochter abgeben. Dann würden jedoch eventuell praktische Probleme bezüglich des Jahresabschlusses der Mutter entstehen. Eine Anforderung an den Jahresabschluss lautet nämlich, dass die Mutter diesen Jahresabschluss entsprechend der europäischen Richtlinien erstellt. Für die Niederlande gilt daher, dass ein Jahresabschluss sowohl in der Amtssprache als auch in deutscher, englischer oder französischer Sprache erstellt werden darf. Andernfalls ist eine Übersetzung erforderlich.

Umfang der Erklärung

Die Konzernklärung umfasst die Haftung für Schulden aus Rechtsgeschäften, aber nicht aus beispielsweise unerlaubten Handlungen oder Steuerschulden. Sie richtet sich an alle Gläubiger der Tochtergesellschaft. Gläubiger können in dem Fall sowohl die Mutter als auch die Tochter haftbar machen.

Die Haftung umfasst üblicherweise die zukünftigen Schulden nach der Hinterlegung. Es herrschen jedoch Diskussionen darüber, ob die Haftung auch bereits bestehende Schulden umfasst. Üblich ist daher, dass die Erklärung sicherheitshalber ein Eintrittsdatum enthält. Der eigenhändige Ausschluss bestimmter Schulden ist nicht möglich.

Im Falle einer Verschmelzung oder Spaltung hat die Konzernklärung Beachtung zu finden. Die Folgen sind nicht immer klar.

Handelsregister

Die Konzernklärung wird beim Handelsregister hinterlegt. Für Gläubiger ist sie einzusehen. In den bestimmten Fällen wird die Einsichtnahme der Konzernklärung empfohlen. Ihr Text ist nämlich von Bedeutung. Oft wird in der Praxis eine Erklärung im Wortlaut des Gesetzestextes abgegeben. Allerdings kann der Text auch davon abweichen. Jedoch ist lediglich die Mitteilung, dass es sich um eine Konzernklärung handelt, nicht ausreichend.

Einwilligung

Die Konzernklärung erfordert eine jährliche Prüfung, was in der Praxis ab und zu versäumt wird. Die Gesellschaft muss nämlich jährlich eine Einwilligungserklärung hinterlegen. Ein solches Versäumnis führt zwar nicht zum Wegfall der Haftung der Mutter, aber es kann zu einer Geschäftsführerhaftung führen.

Einziehung

Die Muttergesellschaft kann die Konzernklärung zu jedem Zeitpunkt bei dem Handelsregister einziehen. Jedoch bleibt die diesbezüglich bereits entstandene Haftung bestehen.

Wird die Gesellschaft jedoch außerhalb der Gruppe verkauft, kann die Mutter sich durch Einzug der Erklärung von der übrigbleibenden Haftung befreien. Gläubiger besitzen in diesem Verfahren allerdings ein Widerspruchsrecht. Dies ist für Gläubiger, die davon ausgehen, auf die Konzernklärung vertrauen zu dürfen, ein wichtiger Punkt.

Wird die Konzernklärung nach einem Verkauf nicht eingezogen, bleibt die ehemalige Mutter grundsätzlich haftbar.

Schlussfolgerung

Die Folgen einer Konzernklärung sind demnach sowohl für die Mutter- als auch für die Tochtergesellschaft immens. Der Text der Konzernklärung erfordert höchste Präzision. Für die Beendigung ihrer Wirkung gelten einige wichtige Formalitäten. Kurz gesagt, die Thematik der Konzernklärung erfordert äußerste Sorgfalt.

Dr. Arjen S. Westerdijk, Advocaat Gesellschaftsrecht/Koordinator German Desk
arjen.westerdijk@kienhuishoving.nl

Matthijs van Rozen, Notar Gesellschaftsrecht
matthijs.vanrozen@kienhuishoving.nl

Anfechtung von Bürgschaften durch Ehegatten

Eine deutsche Bank fordert die Verurteilung eines niederländischen Ehepaars zur Zahlung eines Betrags von € 123.597,35 als Hauptforderung aufgrund von zwei Bürgschaftsverträgen für Darlehen der Bank an die B.V. (Gesellschaft). Zuerst muss das Gericht der Frage nachgehen, ob die Beurteilung nach deutschem oder niederländischem Recht zu erfolgen hat.

Die Parteien haben keine ausdrückliche Rechtswahl vorgenommen. Ebenso wenig haben sie eine implizite Rechtswahl gemäß Art. 3 Absatz 1 des Übereinkommens von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vorgenommen. Der Umstand allein, dass der Vertrag in deutscher Sprache erstellt wurde und in diesem auf Bestimmungen aus dem deutschen Recht verwiesen wird, ist dafür unzureichend.

Die Bank führt an, dass in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Rechtswahl für deutsches Recht festgelegt ist. Die Frage nach einer rechtswirksamen Einigung auf ein anwendbares Recht wird anhand des Grundsatzes beurteilt, der im Fall einer fehlenden Rechtswahl Anwendung findet. Aus Artikel 4 des Übereinkommens von Rom ergibt sich, dass in dem Fall niederländisches Recht auf die Bürgschaftsverträge anwendbar ist. Das Gericht entscheidet, die Forderungen der Bank nach niederländischem Recht zu beurteilen.

Der Mann hat sich auf die fehlende Einwilligung seiner Ehefrau bezüglich des Abschlusses der Bürgschaften berufen. Die von ihm persönlich gewährten Bürgschaften wurden seiner Ansicht nach für nichtig erklärt, weil seine Ehefrau sich auf den Anfechtungsgrund aus Artikel 1:88 Absatz 1 lit. c BW berufen habe.

Das Gericht erwägt, dass Artikel 1:88 Absatz 1 lit. c BW bestimmt, soweit hier von Bedeutung, dass ein Ehepartner die Genehmigung des anderen Ehepartners bei Verträgen, die auf eine Bürgschaftsverpflichtung seinerseits abzielen, benötigt. Eine Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn die in Absatz 1 lit. c genannte Handlung in der normalen Ausübung des Berufs oder Unternehmens oder (Absatz 4) (wenn sie von einem Geschäftsführer einer (in diesem Fall) B.V. verrichtet wird, der in dieser B.V. alleine oder mit anderen Mitgeschäftsführern die Mehrheit der Anteile besitzt) zu Gunsten der normalen Ausübung des Gewerbes dieser Gesellschaft verrichtet wird.

Unabhängig davon, ob das Abschließen von Darlehen, für die diese Bürgschaft gewährt wurde, in diesem Fall zur Ausführung der normalen Unternehmensführung des Unternehmens des Mannes gehörte, so besitzt die fragliche Anfechtung der Bürgschaftsverträge nicht die beabsichtigte rechtliche Konsequenz. Das in einem Schriftsatz eingereichte Schreiben erfüllt die Anforderung, dass eine außergerichtliche Anfechtungserklärung durch denjenigen, in dessen Interesse der Anfechtungsgrund liegt (hier: der Ehefrau), nicht. Der eingereichte - nicht unterschriebene - Brief stammt von dem Anwalt der beklagten Seite, wobei sich nicht ergab, dass die Ehefrau den Anwalt bevollmächtigt oder ihm in anderer Weise ihr Einverständnis mit diesem Brief mitgeteilt hat. Die Einrede hat folglich keinen Erfolg.

Darüber hinaus hat die beklagte Seite angegeben, dass der Vertrag nicht rechtswirksam sei, weil dieser nicht in der Geschäftsstelle der Bank unterschrieben wurde. Diese Einrede hat keinen Erfolg, da dies nach niederländischem Recht keine Anforderung für die Wirksamkeit des Bürgschaftsvertrags darstellt.

Das Gericht verwirft ebenfalls die Einrede, dass die Bürgschaftsverträge der EWG-Richtlinie 85/577 widersprechen würden. Diese Richtlinie richtet sich (kurz gesagt) auf Haustürgeschäfte,

wobei unter „Verbraucher“ verstanden wird: „eine natürliche Person, die bei den von dieser Richtlinie erfassten Geschäften zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann“. Dieser Begriff muss, so das Gericht, dementsprechend ausgelegt werden, dass ein Bürgschaftsvertrag, abgeschlossen von einer nicht beruflich oder gewerblich handelnden natürlichen Person, nicht in den Wirkungsbereich der Richtlinie fällt, wenn eine Sicherheit für die Rückzahlung einer Schuld eines anderen, der hier beruflich oder gewerbsmäßig handelt, gestellt wird.

Obschon nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Richtlinie auch auf Bürgschaftsverträge Anwendung findet, ergibt sich aus dem Wortlaut von Artikel 1 der Richtlinie und aus dem akzessorischen Charakter der Bürgschaft, dass ausschließlich eine Bürgschaft für eine Schuld unter diese Richtlinie fällt, wenn diese Schuld aufgrund eines Haustürgeschäfts zwischen einem Händler und einem Verbraucher mit der Absicht des Erwerbs von Gütern oder Dienstleistungen entstanden ist. Da diese Richtlinie darüber hinaus nur auf den Verbraucherschutz abzielt, fällt eine Bürgschaft nur unter diese Richtlinie, wenn er sich gegenüber Zwecken verpflichtet hat, die als nicht beruflich oder gewerblich eingestuft werden. Dieser Fall, in dem die beklagte Seite sich für die Finanzierung einer Betriebshalle und einer Restschuld aus einem Verkauf des Betriebsgrundstücks verpflichtet hat, fällt nicht unter die Richtlinie.

Auch die übrigen Einreden scheitern. Die beklagte Seite wird zur Zahlung des geschuldeten Betrages an die Bank verurteilt.

Dr. Arjen S. Westerdijk, Advocaat Gesellschaftsrecht/Koordinator German Desk
arjen.westerdijk@kienhuishoving.nl

Hendrie Aarnink, Advocaat Insolvenzrecht
hendrie.aarnink@kienhuishoving.nl

Disclaimer

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KienhuisHoving N.V. darf nichts aus dieser Ausgabe vervielfältigt oder öffentlich zugänglich gemacht werden, gleich in welcher Form oder auf welche Weise, ob elektronisch, mechanisch, durch Fotokopien, Aufnahmen oder in jeglicher anderer Weise. Gegen die Weiterleitung dieses Newsletters als Ganzes an Dritte bestehen keine Einwände, solange dies in unveränderter Form, ohne Kommentar und mit vollständiger Quellenangabe (bestehend aus: „Newsletter German Desk, KienhuisHoving N.V., <http://www.kienhuishoving.de/>“) geschieht.

Die Informationen in diesem Newsletter, die kostenlos verbreitet werden, sind für die Benachrichtigung unserer Mandanten und andere Geschäftspartner bestimmt und können nicht als eine Beratung in individuellen Situationen verwendet werden. In solchen Fällen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne mit einer auf diese spezielle Situation zugeschnittenen sachkundigen Beratung zur Seite.

Obwohl dieser Newsletter mit größtmöglicher Sorgfalt zustande gekommen ist, übernimmt KienhuisHoving N.V. keinerlei Haftung für eventuelle Fehler oder andere Unrichtigkeiten (oder deren Folgen).

© 2011 KienhuisHoving N.V

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, klicken Sie bitte [hier](#).
